

GKGBbg § 4 „Arbeitsgemeinschaft“

(1) Kommunen können aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages in Arbeitsgemeinschaften zusammenarbeiten. An der Arbeitsgemeinschaft können sich auch sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts **sowie natürliche Personen** und juristische Personen des Privatrechts als Mitglieder beteiligen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere dazu, Planungen und die Tätigkeit von Einrichtungen, Dienststellen oder Unternehmen der Mitglieder aufeinander abzustimmen, [...], andere Formen kommunaler Zusammenarbeit vorzubereiten oder die gemeinsame wirtschaftliche und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben in einem größeren nachbarlichen Gebiet sicherzustellen.

(3) Durch Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft werden die Mitglieder nicht gebunden.

→ **Mitwirkung eines interessenneutralen Moderators / Beraters möglich**

Ziele und Unterstützungsangebote der RiLi Strukturanpassung

„...neben der ordnungsgemäßen und effizienten Erledigung von Aufgaben zur Daseinsvorsorge zugleich auch die notwendigen Anpassungsmaßnahmen identifizieren und umzusetzen.“

→ Ermittlung strategischer Handlungsbedarfe

Organisationsuntersuchungen, Szenariobetrachtungen, Variantenvergleiche

→ Vorbereitung von Kooperationen oder Zusammenschlüssen

Machbarkeitsstudien, Bestandserfassungen, Kooperations- oder Fusionsgutachten,

Beratung, Mediations- oder Moderationsverfahren kommunalpolitischer Gremien

Ausarbeitung von Verträgen und Satzungen,

Grundlage: eigene Willensbildung der Kommunen

- Synergien herausarbeiten
- vorhandene Stärken mit zukünftigen Herausforderungen abgleichen
- Gestaltungsspielräume realistisch einschätzen
- Partikularinteressen kritisch Mitglieder hinterfragen
- Handlungsfelder mit hohem gegenseitigen Wert ermitteln (win-win Konstellation)
- Organisationsformen und Strukturen sind das Mittel, nicht der (Selbst-)Zweck
- Interkommunale Zusammenarbeit lässt sich weder verordnen noch in „Tesla-time“ realisieren!